

Friedhofsordnung der Gemeinde Pfaffenhofen

Auf Grund des § 33 Abs. 3 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 27/2008 und der Verordnung der Landesregierung vom 24.01.1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08.10.1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen in seiner Sitzung vom 05.05.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Auf Grund des Dienstbarkeitsvertrages vom 02.11.1988, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Pfaffenhofen und der Römisch Katholischen Pfarrkirche zu Maria Himmelfahrt, bilden der im Eigentum der Römisch Katholischen Pfarrkirche zu Maria Himmelfahrt stehende alte Friedhof auf Gst.Nr. 100/2 und der im Eigentum der Gemeinde Pfaffenhofen stehende neue Friedhof auf Gst.Nr. 44 eine Verwaltungseinheit. Die vorliegende Friedhofsordnung gilt soweit nicht abweichend bestimmt für beide Teile.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung beider Friedhofsteile (im folgenden „Friedhof“) und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Pfaffenhofen. Diese führt für den Friedhof einen Plan mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen sowie ein Verzeichnis aller dort Beerdigten mit Angaben zu Geburts-, Sterbe- und Begräbnisdaten und der exakten Angabe des Grabplatzes.

§ 3

Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Leichen, Leichenteilen von Personen und Aschebehältnissen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten bzw. dort aufgefunden wurden oder ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte nach Abschnitt VI dieser Friedhofsordnung haben.

Bei der Feststellung des Anspruches auf Beisetzung ist die Konfessionszugehörigkeit des Verstorbenen ohne Belang.

Für die Beisetzung anderer als im ersten Satz genannten Personen bedarf es der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 4

Die Totenkapelle dient zur Aufbahrung von Verstorbenen. Die Aufbahrung darf nur durch ein befugtes Bestattungsunternehmen erfolgen. Den nächsten Angehörigen bleibt es jedoch unbenommen, zusätzlichen Blumenschmuck oder sonstiges dem Anlass entsprechendes Dekorationsmaterial auf eigene Gefahr beizustellen.

Die Bestattungsunternehmen haben vor jeder Benützung der Totenkapelle das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

II. Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

§ 6

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten.

§ 7

Insbesondere ist auf dem Friedhof verboten:

1. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
2. das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften aller Art,
3. das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten jeder Art,
4. das Sammeln von Spenden,
5. das Deponieren von Abfällen an anderen als dafür vorgesehenen Plätzen,
6. das Rauchen aller Art von Tabakwaren.

§ 8

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten an Grabstellen darf nur nach vorhergehender Rücksprache mit der Gemeinde erfolgen.
Die Zufuhr von Baustoffen, Grabsteinen und dergleichen hat unter größtmöglicher Schonung der Wege und Grabanlagen zu erfolgen.

III. Abschnitt: Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Die Gemeinde teilt die Grabstätten zu und besorgt die Eintragung in das Gräberbuch. Das Öffnen der Grabstätten wird ausschließlich von einem von der Gemeinde beauftragten und befugten Erdbewegungsunternehmen besorgt.

§ 10

Bei einer Bestattung in einer bestehenden Grabstätte hat der Grabinhaber vor der Öffnung des Grabes den Grabstein und die Einfassung auf eigene Rechnung entfernen zu lassen.

§ 11

Die Grabtiefe hat bei Normalgräbern 1,80 m und bei Tieflegung 2,20 m bis zur Grabsohle zu betragen.

Urnen in Erdgräbern sind in verschlossenen Behältnissen und in einer Tiefe von zumindest 0,50 m beizusetzen

§ 12

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der erstbeigesetzte Leichnam in einer

Tiefe von mindestens 2,20 m bestattet worden ist. Andernfalls muss der früher beigesetzte Leichnam exhumiert und anschließend tiefergelegt werden.

§ 13

Die Exhumierung von Leichen oder Leichenteilen zur Umbettung innerhalb des Friedhofes bzw. zur Tieferlegung einer Leiche bedarf der vorherigen Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

IV. Abschnitt: Grabstätten

§ 14

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

Art des Grabes	Länge des Grabes in m	Breite des Grabes in m
Familiengräber	2,00	1,60
Einzelgräber	2,00	0,80
Urnengräber	--	--

Unter Familiengräbern sind jene Grabstätten zu verstehen, die zwei Grabplätze nebeneinander innerhalb einer Grabeinfassung vereinen.

Einzelgräber sind Grabstätten kleineren Ausmaßes, welche für die Beisetzung von im Ort wohnhaften Verstorbenen ohne Familienangehörige iSd. § 24 Ziff. a-e dieser Friedhofsordnung verwendet werden.

Urnen können wahlweise in den Urnennischen oder in Erdgrabstätten beigesetzt werden.

§ 15

Im Bereich des alten Friedhofs auf Gst.Nr. 100/2 können die Ausmaße und Abstände der einzelnen Grabstätten weiterhin individuell an die Gegebenheiten angepasst werden; vor der Errichtung eines Grabsteines bzw. Grabkreuzes oder einer Grabeinfassung ist jedoch das Einvernehmen mit dem Bürgermeister herzustellen.

Im Bereich des neuen Friedhofs auf Gst.Nr. 44 gelten für die Grabmäler und deren Einfassung folgende Einheitsmaße:

Art des Grabes	Länge des Grabes in m	Breite des Grabes in m
Einzelgrab	1,30	1,00
Familiengrab	1,30	1,70
Urnengräber	--	--

Die Umrandungsplatten für die Erdgrabstätten werden von der Gemeinde gegen Verrechnung zu Verfügung gestellt.

Die einheitlichen Abdeckplatten für die Urnennischen werden von der Gemeinde gegen Verrechnung zu Verfügung gestellt.

Die maximale Höhe eines Eisenkreuzes beträgt ab Sockelfundament 1,50 m.

Die maximale Höhe eines Grabsteines beträgt ab Sockelfundament 1,30 m.

V. Abschnitt: Gräbergestaltung

§ 16

Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen. Jede Grabstätte ist innerhalb eines Jahres mit einem Grabmal zu versehen.

§ 17

Die Errichtung von Grabmälern oder deren Veränderung ist nur auf Grundlage dieser Friedhofsordnung und nach vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters gestattet; ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler werden auf Kosten des Verpflichteten entfernt.

§ 18

Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt werden.

§ 19

Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen bzw. die Friedhofsmauer nicht überwuchern. Der Bürgermeister kann den Rückschnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Sträucher auf Kosten des Nutzungsberechtigten anordnen.

§ 20

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in die hierfür vorgesehenen Abfallcontainer zu entsorgen.

VI. Abschnitt: Nutzungsrecht an Grabstätten

§ 21

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der römisch katholischen Pfarre bzw. der Gemeinde Pfaffenhofen. An ihnen entstehen nur Benützungrechte nach dieser Ordnung.

§ 22

Das Benützungrecht an einer Grabstätte wird durch Zuweisung der Grabstätte und Zahlung der hierfür in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühren erworben.

§ 23

Das Benützungrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Verstorbenen bestatten zu lassen,
- b) die Grabstätte gärtnerisch selbst auszusmücken,
- c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.

§ 24

Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde. Hierbei wird dem Wunsch des künftigen Nutzungsberechtigten so weit wie möglich Rechnung getragen; ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht jedoch weder im Hinblick auf die Lage noch die Art der Grabstätte.

§ 25

In einer Grabstätte können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
- c) angenommene Kinder und Geschwister,
- d) Ehegatten der unter b) und c) genannten Personen
- e) Lebensgefährten.

Ausnahmen können bei Vorliegen triftiger Gründe vom Bürgermeister bewilligt werden.

VII. Abschnitt: Benützungsfrist, Benützungsrecht

§ 26

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer von 15 Jahren erworben und ist unveräußerlich.

§ 27

Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

Findet sich kein nachfolgender Nutzungsberechtigter, ist die Grabstätte innerhalb zwei Monaten nach Erlöschen der Nutzungsfrist zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 28

Das Nutzungsrecht kann nach Genehmigung durch die Gemeinde gegen erneute Zahlung der entsprechenden Gebühr auf weitere 15 Jahre verlängert werden. Zur Verlängerung bedarf es eines rechtzeitigen Antrages des bisherigen Nutzungsberechtigten.

Wird vor dem Zeitpunkt des Erlöschens des Nutzungsrechtes kein Verlängerungsantrag gestellt, kann die Gemeinde nach zuvor erfolgter öffentlicher Bekanntmachung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

§ 29

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) durch schriftlichen Verzicht, soweit keine nach § 26 dieser Friedhofsordnung eintrittsberechtigte Person innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend macht,
- b) wenn trotz Rückstandsausweis die fälligen Gebühren innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist nicht eingetrieben werden können,
- c) bei Schließung/Auflassung des Friedhofes.

Das Benützungsrecht erlischt in all diesen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren.

Im Falle der Schließung/Auflassung des Friedhofes oder von Friedhofsteilen kann aus dem Recht auf Benutzung einer Grabstelle kein Einwand gegen diese Maßnahmen erhoben und keinerlei Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden.

Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung vorgeschriebenen Ruhefrist frei über die betreffende Grabstätte verfügen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Pfaffenhofen:



Dipl.-Päd. Andreas Schmid

Angeschlagen am: 10.05.2010

Abgenommen am: 24.05.2010